

Amtsblatt der Stadt Wesseling

| | | |
|--------------|------------------------------------------|-----------|
| 47. Jahrgang | Ausgegeben in Wesseling am 22. Juni 2016 | Nummer 10 |
|--------------|------------------------------------------|-----------|

Rat am 30. Juni 2016, 18.00 Uhr

Am Donnerstag, dem 30. Juni 2016, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 16. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2014
7. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016; Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
8. :gesamtperspektive Wesseling; hier: Beschluss des Integrierten Handlungskonzepts zur Innenstadtentwicklung - Fortschreibung der :gesamtperspektive Wesseling 2016
9. Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz - 2. Bauabschnitt“; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. Bürgerbahnhof Wesseling; Vorlage eines Nutzungskonzeptes
11. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportwagens (RTW) für die Feuerwehr Wesseling
2. Trägerschaft für die neuen Kindertageseinrichtungen in Wesseling-Zentrum und Keldenich
3. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 10. Juni 2016

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Satzung der Stadt Wesseling über die Veränderungssperre für den Bereich „Flach-Fengler-Straße Nord“

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.06.2016, aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/121 für den Bereich „Flach-Fengler-Straße Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Wesseling am 22.10.2014 bekannt gemacht worden. Zur Sicherung dieser Planung wird für den in § 2 genannten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

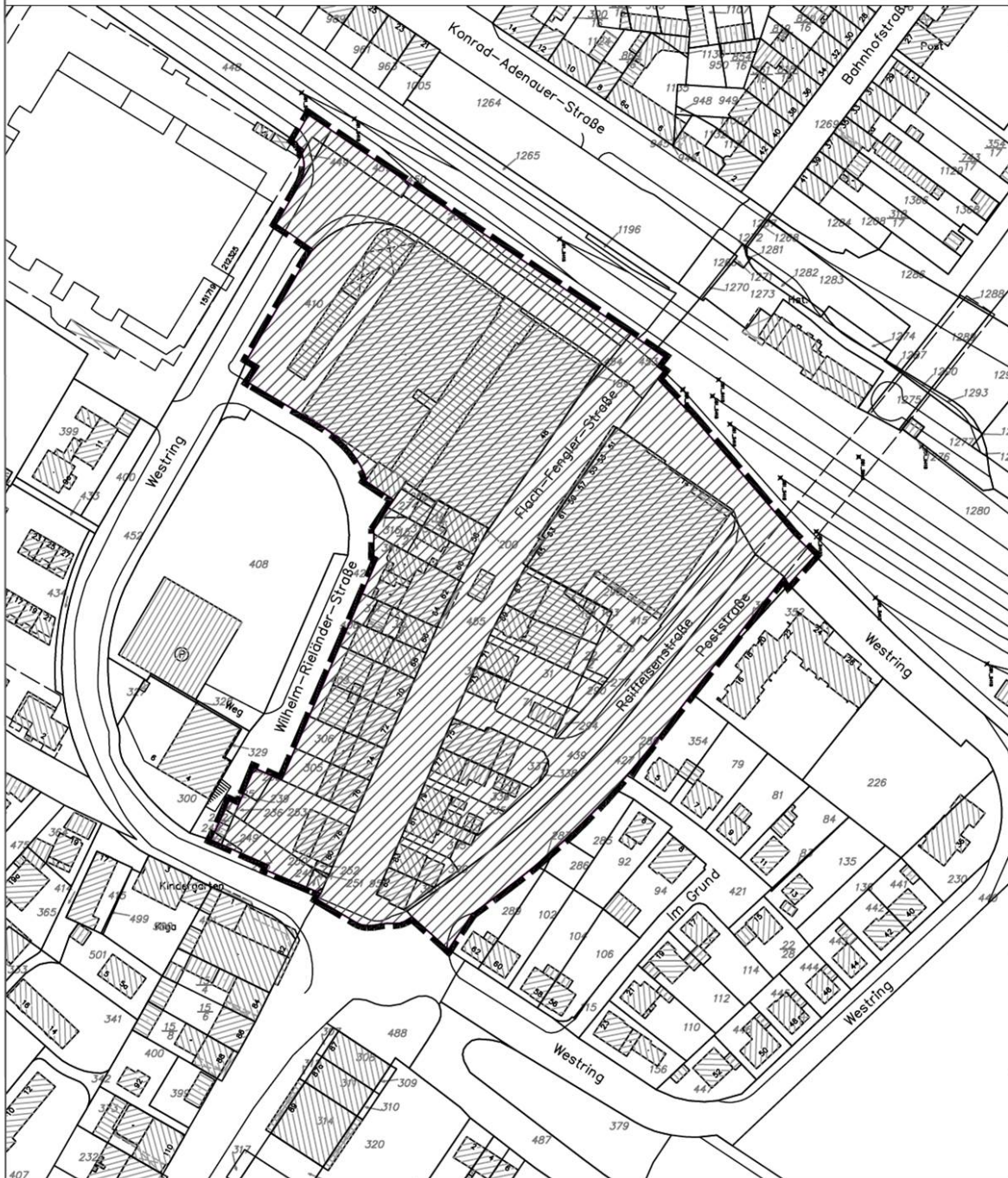
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Satzung mit Plankarte und Hinweisen ist im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 16.06.2016

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Die folgende Plankarte mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist Teil der Satzung der Stadt Wesseling über die Veränderungssperre (§2) für den Bereich "Flach-Fengler-Straße Nord".



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



**Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich „Flach-Fengler-Straße Nord“**

Geltungsbereich



Maßstab 1:2000

